Bundesrat Drucksache **22/1/00**

15.02.00

Empfehlungen
der Ausschüsse K - Fz

zu **Punkt ...** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV)

A.

1. Der federführende Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 a Abs. 2 Nr. 11 a - neu - 1.FöHdVÄndV)

In Artikel 1 Nr. 6 § 5 a Abs. 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a	Ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen	7"

Begründung:

Art. 1 Nr. 6 regelt die Förderungshöchstdauer der in § 7 Abs. 1 a BAföG aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 19 des Hochschulrahmengesetzes. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den vorgenannten akademischen Graden führen, beträgt die gesamte Regelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Die Förderungshöchstdauer wurde auf der Grundlage der Regelstudienzeiten festgelegt.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wurde die Generalklausel in § 5 a Abs. 1 FöHdV geschaffen, der die häufigste Fallgestaltung erfasst. Die Förderungshöchstdauer bis zum Bachelorgrad beträgt danach sechs Semester, die Förderungshöchstdauer bis zum Mastergrad im Anschluss an einen Bachelorgrad vier Semester. Im Einzelnen aufgeführt werden nur noch die Ausnahmen von der Regel.

Da die Regelstudienzeit ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge an bayerischen Fachhochschulen generell sieben Semester beträgt, ist in § 5 a Abs. 2 FöHdV eine entsprechende Ausnahme von der Generalklausel des § 5 a Abs. 1 FöHdV vorzusehen und die Förderungshöchstdauer für diese Bachelorstudiengänge auf sieben Semester festzulegen.

B.

2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.